

OPFERFORSCHUNG

Neue Perspektiven?

• Otmar Hagemann

Mehr als 600 Teilnehmer aus aller Welt trafen sich Ende August in Amsterdam zum »9. Viktimologischen Weltkongreß«. Neue Ansätze gibt es weltweit, doch hierzulande droht der viktimologischen Forschung weiterhin die Marginalisierung.

Die Organisatoren hatten jeden Tag unter ein Oberthema gestellt, das sich zur Gliederung dieses Berichts ebenfalls anbietet. So ging es um »Victim Surveys«, die »Victim Bill of Rights« (eine Art Opferrechtscharta), Trends der Opferunterstützung sowie um Machtmißbrauch und Kriegsverbrechen. Jedes Thema wurde mit zwei oder drei Hauptreferaten eingeleitet und dann durch parallel stattfindende themenspezifische Gruppenveranstaltungen fortgeführt.

Bei ihrer Begrüßung unterstrich die niederländische Justizministerin Winnie Sorgdrager den Bedeutungszuwachs der Viktimologie und gab einen historischen Abriss der diesbezüglichen gesetzlichen Entwicklungen in den Niederlanden. Irwin Waller, der Vorsitzende der World Society of Victimology, blickte auf das seit dem 1979er Kongreß in Münster Erreichte zurück. Künftig sollen viktimologische Anliegen gleichberechtigt neben Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege und des Umweltschutzes stehen. Frischen Wind brachte Mmatshilo Motsei durch ihre Geschichte eines Community-Empowerment-Projekts in einem Slum bei Johannesburg in den Kongreß. Das menschliche Antlitz sei das Gesicht einer Frau. Die am meisten leidenden Opfer seien Frauen und Kinder. Insbesondere das eigene Heim sei ein Ort voller Streß und Spannungen, an dem Frauen nicht sicher seien. Ihr gemeindeorientierter Ansatz bezog diverse Lebensbereiche ein und wendete sich auch an Männer. Andere südafrikanische Referenten griffen das Opfer-Empowerment ebenfalls auf. Dieses in der modernen Sozialpädagogik und Sozialarbeit geläufige Konzept stellt nicht nur auf die gesetzliche Stellung ab, sondern ebenso auf wirtschaftliche oder psychosoziale Förderung.

»Victim Surveys«

Es war J. van Dijk als einem der Hauptinitiatoren des International Crime (Victims) Survey (ICVS) vorbehalten, Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Großunternehmung mit 130.000 Befragten in 54 Ländern vorzutragen. Danach sind zwei Drittel aller Antwortenden zwischen 1987 und 1992 Opfer einer Straftat geworden. Van Dijk schloß daraus, daß wir Viktimisierungen nicht länger als seltene Ereignisse behandeln dürften. Bei einer nach Weltregionen und Viktimisierungsarten differenzierten Analyse ergaben sich große Unterschiede. Von Gewalttaten waren insbesondere Frauen in Lateinamerika und Afrika betroffen (14 bzw. 13%), während sich diesbezüglich in Westeuropa und Nordamerika keine nennenswerten Geschlechterunterschiede feststellen ließen und die Betroffenheitsquote wesentlich geringer ausfiel (5 bzw. 8%). Asien bildet nach dieser Untersuchung sowohl für Frauen als auch für Männer die gewaltärmste Region.

Wesley Skogan stellte die Frage, was Victim Surveys bisher erreicht haben, und entwickelte ein Programm zukünftiger Forschung. Durch diese Studien wissen wir, daß Kriminalität insgesamt zurückgeht, besonders Gewaltdelikte. Als neue Problembereiche gelten kommerzielle Opfer, also Unternehmen, aber auch Schulen. Zu beiden Bereichen gab es hochinteressante Gruppenveranstaltungen mit Forschungen u.a. von Hopkins und Steensma, die auch Prävention behandelten. Das Risiko, z.B. als Ladenangestellter Opfer zu werden, sei beträchtlich – in den USA ereignen sich jährlich immerhin 1.000 Tötungsdelikte am Arbeitsplatz. Steensma wies darauf hin, daß ein Großteil – insbesondere auch psy-

chisch belastendes Mobbing – nicht von Externen verübt werde und insgesamt ein beträchtlicher wirtschaftlicher Schaden entstünde.

Skogans zweiter Fokus fiel auf wiederholte Opferwerdungen. Einige Opfer seien besonders häufig betroffen, hochbelastete Gebiete wiesen keine gleichverteilte Betroffenheit auf. Kritisch prangerte er das Fehlen von Präventionsprogrammen für Arme in den USA an. Sein dritter Hauptpunkt galt dem Verhältnis von Bürgern und Institutionen (z.B. Polizei und Staatsanwaltschaft). Je mehr Kontakte Opfer zu diesen Institutionen aufwiesen, desto unzufriedener seien sie damit. Opferhilfeinstitutionen spielten dabei kaum eine Rolle, da weniger als ein Prozent der Opfer mit ihnen in Berührung kämen. Unter viktimologischen Gesichtspunkten sei eine strafverfahrensrechtliche Theorie wichtig, wie sie z.B. von Wemmers kürzlich empirisch getestet wurde. Opfer wollen nicht den Ausgang eines Strafverfahrens beeinflussen (etwa im Sinne härterer Strafen), sondern mitwirken und Gehör finden, um ihre Anliegen darzustellen.

In der dritten Schlüsselansprache des ersten Tages plädierte Elmar Weitekamp engagiert für ein neues Paradigma der »restorative justice«. Weitekamp bediente sich ethnologischer Überlegungen und baute sog. primitive Gesellschaften als Vorbilder für unsere vermeintlich hochentwickelten Gesellschaften auf. Während die USA immer neue Inhaftierungsrekorde aufstellen, bemühen sich z.B. Indianer, Inuit und andere seit Jahrhunderten nach eingetretenen Viktimisierungen, den sozialen Frieden wiederherzustellen. Als erstes »westliches« Land habe Neuseeland mit der Einführung von »family-group-conferences« 1989 einen Schritt in diese Richtung (zu der auch TOA gehört) getan. In Anlehnung an Nils Christie forderte Weitekamp, denjenigen die Konflikte zurückzugeben, die die Eigentümer seien (vgl. hierzu den Beitrag von Lang und Möller im nächsten Heft).

Rainer Strobls theoretische Fundierung für die soziale Konstruktion des Opfers bildete einen weiteren der wenigen deutschen Beiträge. Anknüpfend an die Mendelsohnische Konzeption einer allgemeinen Viktimologie, gelangte er über den undefinierten, strafrechtsbezoge-

nen Bereich der Viktimologie hinaus. Seine Kriterien klammerten allerdings strukturelle Gewalt aus und schienen weder eindeutig in einem konstruktivistischen noch in einem objektivistischen Paradigma verwurzelt. Entscheidend für die Konstituierung und intersubjektive Anerkennung eines Opfers sei die Kommunikation einer Viktimisierungserfahrung.

»Victim Bill of Rights«

Marc Groenhuijsen befaßte sich in seiner Keynote sowohl mit der Frage, wie Opferrechte das Strafjustizsystem beeinflussen und ob in dieser Hinsicht Grenzen vorgeschlagen werden sollten als auch mit der Implementation von Opferrechten auf der konkreten Ebene des Alltags. Seine Sekundäranalyse der UN-Implementationsbefragung 1995 – jene war Basis eines sehr positiven Berichts des Generalsekretariats 1996 – deckte viele Defizite auf. Er warnte vor dem Irrtum anzunehmen, die Situation der Opfer sei um so besser, je mehr festgeschriebene Rechte für Opfer existierten. Vetorechte und alles, was ein faires Verfahren gegenüber dem Täter beeinträchtigt, seien abzulehnen, aber auch die Umwandlung des Strafverfahrens in eine Drei-Parteien-Angelegenheit.

In diesem Zusammenhang verdient meines Erachtens ein von Marion Brienen und Ernestine Hoegen aus Tilburg vorgestelltes international vergleichendes Forschungsprojekt über die Implementation und Wirkungsweise von universellen Rechtsnormen vor dem Hintergrund lokal unterschiedlicher Wirklichkeiten große Aufmerksamkeit. Warum funktioniert etwas in einem Land und in einem anderen überhaupt nicht? Am Beispiel Portugals demonstrierten die Untersucherinnen, daß traditionell – allerdings informell – Strafrichter den Aspekt der Opferentschädigung mitbedacht hätten. Das nunmehr gesetzlich geregelte Verfahren bindet die Richter an eine Vorschrift, nach der das Opfer Entschädigung vor Verfahrensbeginn formell beantragen muß. 40 Jahre Salazar-Diktatur wirken jedoch u.a. in einer hohen Analphabetenquote nach, so daß z.B. Opfer die Informationsschriften nicht zur Kenntnis nehmen, ent-

sprechende Anträge ausbleiben und Richtern keine Korrekturmöglichkeit bleibt. Fazit: Obwohl auf der normativen Regelungsebene Verbesserungen eingetreten sind und der allgemeine Standard des Euro-Parates erfüllt wird, hat sich die Situation der Opfer verschlechtert.

Auch Leslie Sebba fragte, was Opfern nütze und in wessen Verantwortlichkeit Opferunterstützung fallen solle. Gegenwärtig sei zwischen Modellen der staatlichen Verantwortung, wie sie z.B. in Großbritannien und Israel zugrundeliegen, und dem Modell der Täterverantwortung, wie es in den USA vorherrscht, zu unterscheiden. Beide Grundmodelle seien jedoch unzureichend. Er plädierte für einen dritten Weg, wie er mit dem »restorative justice«-Ansatz aufgezeigt worden sei. Die Verantwortung müsse auf Gemeindeebene angesiedelt werden, d.h. das soziale Umfeld von Täter und Opfer müsse in die Pflicht genommen werden.

Das deutsche Konzept des Täter-Opfer-Ausgleichs als direkte Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung zwischen den Beteiligten stand einem Verfahren gegenüber, bei dem sich Täter und Opfer nicht notwendigerweise persönlich treffen, sondern über Vermittler, die z.T. bei der Bewährungshilfe (Italien und Österreich) oder bei der Opferhilfe (Spanien) angesiedelt sind, Ausgleich zustande kommen. Löschnig-Gspandl und Kilchling berichteten in diesem Zusammenhang über ermutigende Ergebnisse einer vergleichenden Forschung in Österreich und Baden-Württemberg. Emmen stellte »Dading« vor, ein traditionelles, zivilrechtliches Verfahren der privaten Einigung zwischen Geschädigtem (= Opfer) und Schädiger (= Täter) in den Niederlanden. Beide Parteien schließen unter Vermittlung eines Mediators einen förmlichen Vertrag, der typischerweise Entschädigungszahlungen beinhaltet, aber vollkommen frei gestaltet werden kann. In schwierigen Fällen können die Parteien Anwälte, Bewährungshelfer oder sonstige Personen zur Unterstützung ihrer Position hinzuziehen. Häufig sei es im Sinne eines Empowerments nötig, die Opferseite in dieser Weise zu stärken. In 126 von 264 Verfahren kam 1996 ein Einigungsvertrag zustande, und in mehr als 95% der Fälle erfüllten die

Schädiger ihre Verpflichtungen ohne Beanstandung. Geschieht dies nicht, tritt das Opfer seine finanziellen Forderungen an einen Fonds ab, aus dem es dann entschädigt wird. Der Fonds treibt das Geld vom Täter ein. Problematisch an diesem (abolitionistischen) Verfahren (vgl. Christie 1986) ist die Kollision mit dem Legalitätsprinzip, da die Staatsanwaltschaft auch bei erfolgter Einigung eine Anklage erheben kann.

Trends der Opferhilfe

Dieses Thema wurde von allen Hauptvorträgen am meisten kontrovers behandelt. Marlene Young, eine der profiliertesten Streiterinnen für die amerikanische Opferhilfe, hielt eine äußerst ausdrucksstarke Rede. Sie weitete den Opferbegriff aus, einerseits auf unbedachte, unabsichtliche Viktimisierungen im Alltag, andererseits auf strukturelle Opfer, bspw. Betroffene von Hunger, Einsamkeit, Arbeitslosigkeit, Analphabetismus und Wohnungslosigkeit. Für Young stellt sich nicht die Frage, ob Opferhilfeeinrichtungen sinnvoll und förderungswürdig sind, sondern wie die Wirksamkeit dieser Arbeit durch Professionalisierung verbessert werden kann und mehr Betroffene in ihren Genuß kommen können. Auf ihre sechs Prinzipien für einen »code of care« kann hier aus Platzgründen nicht detailliert eingegangen werden.

Ezzat Fattah trug dagegen die »traurige Geschichte der Opferhilfe« vor. Nach seinen Grundthesen sei a) die Opferhilfebewegung von Politikern getäuscht und betrogen worden und sei b) heute praktizierte Opferhilfe zuweilen für die Opfer kontraproduktiv bis gefährlich.

Er führte an, daß bei der üblichen Aufklärungsquote bestenfalls jedes 10. bis 100. Opfer irgendwelche Unterstützungen erhalten könne. Die materielle Entschädigung sei geradezu lächerlich gering und die Schwelle der Anspruchsberechtigung unglaublich hoch, so daß nur die Ärmsten der Armen auf Hilfen rechnen könnten. Abhilfe sah er in der Einführung einer allgemeinen Versicherung, die ähnlich wie im Falle von Verkehrsunfällen für entstandene Schäden eintreten müsse. Eigentlich sei es den Verantwortlichen bei der Einführung von Opfer-

hilfe jedoch bloß um eine Effektivierung der Polizeiarbeit gegangen.

Seine zweite Hauptthese behandelte »potentially disastrous consequences of doing good« bzw. nicht-antizipierte Negativeffekte der vermeintlichen Hilfeleistungen. Opfer fänden sich in einer »no-win«-Situation wieder. Beratung sei nicht geeignet, Traumata zu reduzieren, und unsachgemäße Intervention könne Copingprozesse erheblich verzögern, anstatt die Erholung von der traumatischen Erfahrung zu beschleunigen. Im übrigen sei das Opfer nicht die unschuldige Beute von Raubtieren, sondern es gäbe vielfach viktimogene Faktoren beim Opfer, die dieses erst im Prozeß der Auseinandersetzung mit Selbstbeschuldigungen entdecken könne. Die Selbstbeschuldigung habe also heilende Funktion und sei ein produktives Mittel im Copingprozeß, durch den das Opfer ohne professionelle Hilfe mit seinen Verletzungen fertig werden könne.

Beispiele für Opfer, die ohne fremde Hilfe auskommen (müssen), gaben Brassard und Cousineau, die in Montréal eine Studie über Obdachlose durchgeführt haben. Weiterhin wurden mißhandelte Psychiatriepatienten und Opfer von »hate crime«, wie z.B. Homosexuelle oder Angehörige ethnischer Minderheiten, als Opfergruppen mit sehr begrenzten eigenen Bewältigungsressourcen dargestellt.

Machtmißbrauch und Kriegerverbrechen

Maria de la Luz Lima befaßte sich in ihrer Schlüsselansprache mit fünf Handlungsfeldern von Machtmißbrauch und erwartete als zukünftige Problemfelder den Mißbrauch von Kommunikationsmedien, bewaffnete Konflikte, Unterdrückung von Minderheiten und Immigrantinnen sowie die Zerstörung der Umwelt. Deutlich wurde, daß das Machtmißbrauchskonzept über den Rahmen von Straftaten hinausgeht und insofern tendenziell zu einer Ausweitung des Gegenstandsbereichs der Viktimologie führt.

Paul Separovic geißelte den Krieg als die schlechteste aller menschlichen Erfindungen und strich anhand von Statistiken über Todesopfer heraus, daß sich das Verhältnis in unserem Jahrhundert ständig zu-

Heike Jung/
Heinz Müller-Dietz/
Ulfrid Neumann (Hrsg.)

Perspektiven der Strafrechtsentwicklung

Ringvorlesung im Sommersemester 1994 an der Universität des Saarlandes

Der Band dokumentiert fünf Vorträge zur historischen und aktuellen Entwicklung des Strafrechts und seiner wissenschaftlichen Reflexion, die im Rahmen einer Ringvorlesung im Sommersemester 1994 an der Universität des Saarlandes gehalten wurden. Thematisiert werden im einzelnen: die entstehungsgeschichtliche Problematik der öffentlichen Strafe (E. Wadle), die geschichtliche wie aktuelle Frage nach dem Fortschritt im Strafrecht (H. Müller-Dietz), der Weg des Strafrechtsverständnisses vom normativen Konzept zum funktionalen Ansatz (U. Neumann), gegenwärtige Tendenzen der Privatisierung des Strafrechts (H. Jung) sowie rechtsstaatliche Defizite in der Stellung der Staatsanwaltschaft (G. Ellscheid). Der Band dokumentiert den jeweils aktuellen Stand der Diskussion und gibt so wertvolle Anregungen für Wissenschaft und Praxis.

1996, 94 S., brosch.,
36,- DM, 263,- öS,
33,50 sFr;
ISBN 3-7890-4116-5

 **NOMOS**

ungunsten der Zivilisten verschoben hat. Er forderte die Ächtung des Krieges und die Entwicklung einer Friedenskultur, die auch Entwaffnungen einschließt, und wirkte schon fast wie ein 68er, als er sich zum Motto »Liebe statt Haß« für eine neue Lebenskultur aufschwang. Unter kriminologisch-viktimologischen Gesichtspunkten stand seine Forderung nach dem Aufbau globaler Gerichtssysteme und der permanenten Institutionalisierung des Haager Gerichtshofes im Mittelpunkt. Marmeli zeichnete mit Daten der Folteropferrehabilitationszentren und von amnesty international jedoch eine düstere Perspektive für das 21. Jahrhundert. Über die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungs-Kommission als ermutigendes Beispiel berichtete Glenda Wildschut. Es wäre zu hoffen, daß daraus ein Vorbild für andere Konfliktregionen erwächst, womöglich ein Modell für das Haager Tribunal im Sinne von »restorative justice«.

Persönliche Einschätzung

Neue Teilnehmer brachten neuen Schwung und neue Ansätze (Victim-Empowerment, ethnologische Perspektive, stärkere Einbeziehung der Täterseite). Es gab auch neue Fragestellungen, wie die nach wiederholten Viktimisierungen und nach »hate crimes«. Und es gab zumindest Ansätze auf theoretischer Ebene, die hoffen lassen, daß Viktimologie in Zukunft mehr sein wird als empirische Forschung und Kriminalpolitik, denn Fragen nach der sozialen Konstruktion des Opfers, nach theoretischen Modellen des Opferhandelns und nach der Gegenstandsbestimmung der Viktimologie rückten in ein breiteres Rampenlicht. Das Konzept der »restorative justice« weist im Grunde weit über die alte, enggefaßte Viktimologie hinaus.

Ernstzunehmende Viktimologie wird nicht länger allein in Europa und Nordamerika betrieben – besonders einige afrikanische und lateinamerikanische Wissenschaftler und Praktiker der Sache des Opfers müssen in der zukünftigen Diskussion auch hierzulande berücksichtigt werden. Die Tatsache, daß das Vorprogramm 18 südafrikanische und nur fünf deutsche Referenten¹

ankündigte, gibt einen Hinweis über den Stellenwert, den das Unternehmen Viktimologie offenbar dort und hier genießt. Ich möchte dann auch mit einer Forderung schließen. Die Viktimologie und mit ihr das Opfer drohen in der Bundesrepublik Deutschland (erneut) marginalisiert zu werden, weil es offenbar weder ein wissenschaftliches Forschungsprogramm noch gebündelte kriminalpolitische Aktivitäten oder eine soziale Bewegung der Praxis in diesem Bereich gibt. Die persönliche Einbindung bspw. von G.F. Kirchhoff und E. Weitekamp in die Strukturen der internationalen Viktimologie sind deren persönlichem Einsatz geschuldet

STRAFRECHT

Jahrhundertreform?

• Christoph Kunz

Die Bundesregierung brachte im März dieses Jahres den Entwurf eines 6. Strafrechtsreformgesetzes ins Gesetzgebungsverfahren ein. Er soll die bei der Reform von 1969 bis 1974 wie auch bei späteren Änderungen unvollendete systematische Reform des Besonderen Teils des StGB zum Abschluß bringen.

Neben der Harmonisierung der Strafrahen soll der Entwurf der Verbesserung des Strafschutzes und der Erleichterung der Rechtsanwendung dienen sowie nicht mehr zeitgemäße oder entbehrliche Strafvorschriften aufheben. Er enthält u. a. folgende Änderungen:

- Die versuchte Körperverletzung wird allgemein unter Strafe gestellt. Die bisherigen Tatbestände der gefährlichen und schweren Körperverletzung sowie der Vergiftung und der Körperverletzung im Amt werden durch eine Strafzumessungsvorschrift für besonders schwere Fälle mit einem Strafrahen von 6 Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe ersetzt. Deren Regelbeispiele beinhalten u. a. die Merkmale der bisherigen gefährlichen Körperverletzung (Strafrahen: 3 Monate bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe), verlangen bei diesen aber nun die Gefahr einer

und haben nichts mit bestehenden Strukturen hierzulande zu tun. Wo aber bleibt die viktimologische Perspektive?

Dr. Otmar Hagemann ist Lehrbeauftragter an der Universität Hamburg, Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie

Anmerkungen

1 Im endgültigen Programm ergaben sich leichte Veränderungen, insbesondere zusätzliche Beiträge von Schädler und Kilchling. Außerdem engagierten sich K. Sessar, G.F. Kirchhoff und R. Hinrichs neben Weitekamp und Strobl.

werden soll, soll bei diesen Delikten einheitlich mit Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren (in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren) und bei Verbrechen mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren bedroht sein.

- Das Mindestmaß von 5 Jahren Freiheitsstrafe beim schweren Raub soll bei besonders schwerwiegenden Angriffen auf Leben und Gesundheit (v. a. bei schwerer und lebensgefährdender Mißhandlung des Opfers und beim Einsatz einer Schußwaffe) beibehalten werden. Für andere Fälle soll es dagegen auf 3 Jahre (Mitführen einer Schußwaffe, Bandenraub) bzw. 2 Jahre (v. a. bei Mitführen einer anderen Waffe, außerdem bei Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung) festgesetzt werden. Die Höchststrafe für den minder schweren Fall des schweren Raubes, auf den die Rechtsprechung angesichts des als überhöht empfundenen Normalstrafrahmens häufig ausweicht, soll gleichzeitig von 5 Jahren Freiheitsstrafe auf 10 Jahre erhöht werden.
- Besonders schwere Fälle des Betrugs, des Computerbetrugs, der Urkundenfälschung, der Fälschung technischer Aufzeichnungen bzw. beweisheblicher Daten und der Untreue sollen einheitlich mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bedroht sein, was teilweise eine leichte Herabsetzung bedeutet. Betrug und Urkundenfälschung werden »um neue Verbrechenstatbestände erweitert, die auf banden- und gewerbsmäßiges Handeln im großen Stil zugeschnitten und mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren bedroht sind«. Die versuchte Untreue wird strafbar.
- Das Höchstmaß der Freiheitsstrafandrohung für besonders schwere Fälle des sexuellen Mißbrauchs an Kindern wird in einem neuen Verbrechenstatbestand von 10 auf 15 Jahre erhöht.
- Der Wohnungseinbruchsdiebstahl wird in den Tatbestand des § 244 StGB integriert (Mindeststrafe 6 Monate statt bisher 3 Monate).
- Bei der Kindesentziehung wird auf das Erfordernis der Anwendung von List, Drohung oder Ge-